

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 87

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier S. 727. — Verordnung, betreffend Abänderung des § 9 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873. S. 727. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kalkstickstoff. S. 728.

(Nr. 6380) Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 10. Juli 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Reichsstelle für Druckpapier (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 863) kann anordnen, daß ein von ihr festzusetzender Teil des Kaufpreises für maschinenglatte, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, von dem Lieferer an die Reichsstelle für Papierholz abzuführen ist.

§ 2

Verträge über Lieferungen von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1918 erfolgen, gelten als zu den von der Reichsstelle für diese Zeit festzusetzenden Preisen abgeschlossen, soweit das Papier zum Druck von Tageszeitungen bestimmt ist.

§ 3

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 10. Juli 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung
Friedrich von Stein

(Nr. 6381) Verordnung, betreffend Abänderung des § 9 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129). Vom 4. Juli 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Reichs-Gesetzbl. 1918.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1918.



Artikel 1

1. Der § 9 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) wird für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes durch folgende Vorschrift ersetzt:

Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen gewährt; jedoch finden auf die Quartierleistung in den Fällen unter A 4 bis 8 des Servistarifs (Beilage I des Gesetzes vom 6. Juli 1904 — Reichs-Gesetzbl. S. 272 — in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. S. 473 —) stets die unter a aufgeführten Sätze Anwendung.

Die Beschaffenheit des Quartiers wird im allgemeinen durch die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften bestimmt.

2. Für die Dauer der Geltung der Nr. 1 tritt Abschnitt I Ziffer 2 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) außer Kraft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung mit Wirkung vom 1. Januar 1918 in Kraft.

Den Zeitpunkt, in dem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 4. Juli 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung
Wallraf

(Nr. 6382) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaltnickstoff. Vom 8. Juli 1918.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) wird bestimmt:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Kaltnickstoff vom 24. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 963) wird das Wort „Reichsschatzamt“ durch „Kriegs-ernährungsamt“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegs-ernährungsamts
von Waldow